



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Mai 2008

Nummer 20

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
438 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Liebfrauen in Recklinghausen und St. Petrus Canisius in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen am 29. November 2009	221	443 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 224
439 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Georg, St. Bonifatius in Marl und St. Bartholomäus in Marl (Polsum) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Marl am 21. Juni 2009	222	444 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 224
440 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln am 13. September 2009	222	445 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 225
441 Errichtung der Kath. Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge am 09. November 2009	223	446 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 225
442 Errichtung der Kath. Kirchengemeinden St. Michael und St. Pius in Recklinghausen (Hochlarmark) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Recklinghausen am 23. Mai 2010	224	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
		447 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr 226
		448 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 226
		449 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 469 Sparkassenbüchern 226
		<b>Hier: Nachtrag zum Amtsblatt Nummer 20/2008</b>
		<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>
		470 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Herrenholz und Schöppinger Berg“ im Gebiet der Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet 233

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 438 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Liebfrauen in Recklinghausen und St. Petrus Canisius in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen am 29. November 2009

#### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Petrus Canisius in Recklinghausen mit Wirkung vom 29. November 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### „Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen“ in Recklinghausen zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Petrus Canisius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Liebfrauen sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche Liebfrauen. Die Kirche St. Petrus Canisius wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grund-

besitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde Liebfrauen über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeschrieben. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 14. März 2008



*Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

#### Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. März 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Petrus Canisius in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen mit Wirkung zum 29. November 2009 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 30. April 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Erich Tilkorn*

Erich Tilkorn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 221 – 222

- 439 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Georg, St. Bonifatius in Marl und St. Bartholomäus in Marl (Polsum) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Marl am 21. Juni 2009**

#### Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Marl

- Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Georg, St. Bonifatius in Marl und St. Bartholomäus in Marl (Polsum) mit Wirkung zum 21.06.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Georg“ in Marl zusammen.
- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Georg, St. Bartholomäus und St. Bonifatius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Georg sind.

- Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Georg. Die Kirchen St. Bartholomäus und St. Bonifatius werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Georg über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeschrieben. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 19. März 2008



*Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

#### Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. März 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Bonifatius in Marl und St. Bartholomäus in Marl (Polsum) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Georg in Marl mit Wirkung zum 21. Juni 2009 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 30. April 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Erich Tilkorn*

Erich Tilkorn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 222

- 440 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln am 13. September 2009**

#### Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln

- Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen mit Wirkung vom 13. September 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Martin“ zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Martinus in Nottuln. Die Kirchen St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Martin über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 21. Februar 2008



*+ Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. März 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln mit Wirkung zum 13. September 2009 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 30. April 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Erich Tilkorn*

Erich Tilkorn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 222 – 223

- 441 **Errichtung der Kath. Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge am 09. November 2009**

**Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholische Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell mit Wirkung vom 09. November 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Johannes Baptist in Altenberge. Die Kirche St. Johannes Nepomuk in Hansell wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 21. Februar 2008



*+ Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Februar 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge mit Wirkung zum 09. November 2009 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 30. April 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Erich Tilkorn*

Erich Tilkorn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 223

**442 Errichtung der Kath. Kirchengemeinden St. Michael und St. Pius in Recklinghausen (Hochlarmark) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Michael in Recklinghausen am 23. Mai 2010**

**Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Recklinghausen**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Michael und St. Pius in Recklinghausen (Hochlarmark) mit Wirkung vom 23. Mai 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen  
„Katholische Kirchengemeinde St. Michael“  
in Recklinghausen zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Michael und St. Pius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Michael sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Michael. Die Kirche St. Pius wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Michael über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeschrieben. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 06. März 2008



*Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. März 2008 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Michael und St. Pius in Recklinghausen (Hochlarmark) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Recklinghausen mit Wirkung zum 23. Mai 2010 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 30. April 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Erich Tilkorn*

Erich Tilkorn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 224

**443 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 56-62.0254/07/0401.1

45699 Herten, den 08.05.2008

Die Evonik Degussa GmbH, 45772 Marl (Chemiepark Marl), hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 63, Flurstück 176), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 05.06.2008 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag

gez. Berthold Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 224

**444 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 52.0051/08/0809C2

48147 Münster, den 07.05.2008

Die Firma Helmut Dutz Schrott- und Metallhandels- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Hansestraße 25, 46325 Borken, hat die Genehmigung zur Änderung des Gesamtbetriebes (Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstücke 349, 405, 422, 424 und 434) gemäß § 16, Absatz 1 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages sind:

1. Änderung der Lage und Größe der genehmigten Hallen und der Überdachung
2. Erweiterung und Neuordnung des Betriebsgeländes
3. Erhöhung der Lagerkapazitäten für Fe- und Nemetalle auf 4.500 to
4. Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für Fe- und Nemetalle auf 100.000 to/Jahr
5. Erhöhung der Durchsatzkapazitäten für Gewerbeabfälle auf 12.000 to/Jahr
6. Errichtung und Betrieb einer E-Schrott-Entsorgungsanlage
7. Errichtung und Betrieb einer Kunststoffrecyclinganlage
8. Errichtung und Betrieb einer Gewerbeabfall-Verwertungsanlage
9. Errichtung und Betrieb einer weiteren Schrottschere

Ferner wird der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Hallen sowie des Scherenfundamentes gem. § 8 BImSchG gestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da



u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG sowie §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekannt gegeben.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.05.2008 bis 26.06.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken in 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude C, Zimmer 368.

Die Öffnungszeiten sind: Montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft/Abfallanlagen – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer R 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 26.05.2008 bis einschließlich 11.07.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 02. September 2008, ab 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Borken, 46325 Borken, Im Piepershagen 17 vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 26.05.2008 bis 11.07.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Sonstige Personen können als Zuhörer/Zuhörerin am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Gebauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 224 – 225

#### 445 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

Az.: 52(56)-62.261.00/07/0701.1

Münster, 05.05.2008

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster hat dem Landwirt Bernhard Große Schöttelkotte mit Datum vom 30.04.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern (Mastbullen) und zum Halten von Geflügel (Masthähnchen) erteilt.

##### Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW mit der Zulassung der Ausnahme gem. § 3 der 2. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 12.03.1975 in Verbindung mit § 34 Abs. 4a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48599 Gronau, Schöttelkotte Damm 211, Gemarkung Gronau, Flur 18, Flurstücke 295 und 313, errichtet und betrieben werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.04.2008 in der Zeit vom 26.05.2008 bis einschließlich 09.06.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Gronau, Rathaus, Fachdienst 4.63 – Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer R 8, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag  
Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 225

#### 446 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0007/08/0401.1

48143 Münster, den 05.05.2008

Die Firma BASF Coatings AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzfabrik auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Erweiterung der Harzproduktion um eine Reaktorstraße für die Herstellung von Polyurethanharzen und Errichtung von 2 neuen Tanklagerbehältern B 4331 mit 50 m<sup>3</sup> und B 716 mit 80 m<sup>3</sup> sowie die Verlegung eines vorhandenen Tanklagerbehälters B 4521 mit 32 m<sup>3</sup> in einen anderen Tanklagerabschnitt und zugleich dessen Umbelegung sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb-

ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 225 – 226

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 447 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2006** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **16.06. – 20.06.2008**, jeweils von **09:00 Uhr – 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstraße 47, Raum 003) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 226

### 448 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 19.05.2008, 16:00 Uhr, im Plenarsaal des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

#### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 01/2008 –
2. Änderung der Satzung des ZVM – Sitzungsvorlage Nr. 02/2008 –
3. Haushalt 2007; hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2007 – – Sitzungsvorlage Nr. 03/2008 –
4. Infrastrukturfinanzierungsplan – Sitzungsvorlage Nr. 04/2008 –
5. Maßnahmen nach § 12 ÖPNVG – Sitzungsvorlage Nr. 05/2008 –
6. Münsterland-Tarif; Tarifmaßnahme zum 01.08.2008 – Sitzungsvorlage Nr. 06/2008 –
7. Einstiegshilfe am Haltepunkt Lette – Sitzungsvorlage Nr. 07/2008 –
8. Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  1. Fahrplanmaßnahmen ab Dezember 2008
  2. Fahrgastinformationsanlagen Münsterland
  3. Stand der Verträge mit DB Station&Service
  4. Verbandsversammlung NWL am 28.05.2008
- 8.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

#### Nicht öffentlicher Teil:

11. Mitteilungen und Anfragen
  - 11.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
    1. Verkehrsvertrag für die RB 32
    2. Wettbewerbsverfahren „Westliches Münsterland“
  - 11.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 226

#### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**449** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 541 251 (Neu: 3 730 541 251), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 226

**450** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 341 008 506 (Neu: 3 741 008 506) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 226

**451** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 781 050 (Neu: 3 750 781 050) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 227

**452** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 007 119 (Neu: 3 775 007 119), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 227

**453** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 381 715 (Neu: 3 780 381 715) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 227

**454** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 072 111 (Neu: 3 785 072 111), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 227

**455** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 136 739 (Neu: 4 630 136 739), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 227

**456** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 435 017 983 (Neu: 4 635 017 983) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 227

**457** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 460 780 208 (Neu: 4 660 780 208), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 227

**458** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 000 109 696, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juli 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 227



**459** Das am 28. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 327 064 796 (Neu: 3 727 064 796) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**460** Das am 28. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 351 011 051 (Neu: 3 751 011 051) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**461** Das am 29. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 089 524 (Neu: 3 780 089 524), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**462** Das am 29. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 381 000 389 (Neu: 3 781 000 389) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**463** Das am 29. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 435 016 167 (Neu: 4 635 016 167), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**464** Das am 29. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 440 064 517 (Neu: 4 640 064 517), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**465** Das am 29. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 005 730, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**466** Das am 29. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 491 658, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**467** Das am 28. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 000 103 236, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**468** Das am 24. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 000 110 504, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228

**469** Das am 24. Januar 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 090 012 768, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. April 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 228











## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Hier: Nachtrag zum Amtsblatt Nummer 20/2008

### 470 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Herrenholz und Schöppinger Berg“ im Gebiet der Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

#### Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf Flächen im Bereich von „Herrenholz“ und „Schöppinger Berg“ im Gebiet der Stadt Horstmar.

Das 170 ha große Gebiet zeichnet sich durch das großflächige Vorkommen arten- und strukturreicher Buchenwälder und Buchenmischwälder auf kalkhaltigem Boden aus. Die Wälder stocken auf einem nördlichen Vorposten der Kreide-erhebungen der Münsterländischen Bucht, wodurch zahlreiche der hier vorkommenden Pflanzenarten ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze erreichen.

Das Gebiet ist zudem als FFH-Gebiet „Herrenholz und Schöppinger Berg“ (DE-3909-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie einschließlich der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen wichtigen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist es, großflächige Buchenwälder langfristig zu erhalten und zu fördern.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

#### Inhalt

##### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

II Detailkarte im Maßstab 1:5 000

##### Rechtsgrundlagen

##### Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturlands und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226 ber. S. 316),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments u. des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebiet

- (1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Herrenholz und Schöppinger Berg“ liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Horstmar, Gemarkung Horstmar, und ist 170 ha groß.

Der genaue Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Flurstücke:

##### Gemarkung Horstmar

Flur 3,	Flurstücke	1 tlw., 2, 4 tlw., 13, 14 tlw., 18 tlw.;
Flur 16,	Flurstücke	7 tlw., 8 tlw., 78 tlw.;
Flur 106,	Flurstücke	85 tlw., 107;
Flur 116,	Flurstücke	25, 26, 27 tlw., 29 tlw.;
Flur 117,	Flurstücke	11 tlw., 12 tlw., 15 tlw., 17 tlw., 24 tlw., 25 – 28, 29 tlw.;
Flur 118,	Flurstücke	1 tlw., 2 – 5, 7 tlw.;
Fur 119,	Flurstücke	7 tlw., 15, 16, 18, 19 tlw., 22 tlw., 23, 26 – 33, 34 tlw., 35, 36, 37 tlw., 57 tlw., 59 tlw., 63, 64, 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68, 89, 92, 93, 97 tlw., 98;
Flur 120,	Flurstücke	14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 – 20;

Die Lage des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes sowie der FFH-Lebensräume in der Karte
- im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage II.

Die Anlage I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Dienststelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
  - c) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Planungsamt –  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt
  - d) Bürgermeister der Stadt Horstmar  
Kirchplatz 1 – 3  
48612 Horstmar
  - e) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Steinfurt  
Kirchstraße 1  
48565 Steinfurt

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter z. T. an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze befindlicher Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Waldkomplexes mit naturnahen Quellbereichen, der sich durch das großflächige Vorkommen arten- und strukturreicher Buchenwälder auf kalkhaltigen Standorten in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder auszeichnet. Dabei soll vor allem seltenen und gefährdeten Wildtierarten die Möglichkeit zur Entwicklung natürlicher Populationen und Sozialgefüge gegeben werden;
  - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
  - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
  - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - e) zum Erhalt von schutzwürdigen Böden wie Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit;
  - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;

- g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:  
– Waldmeister-Buchenwald (9130).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelart gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelart, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt ist:

– Uhu (*Bubo bubo*).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung großflächiger Buchenwälder und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebietes mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Arten durch naturnahe Bewirtschaftung. Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung der Bestände in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite. Dabei ist eine Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes auf geeigneten Standorten durch den Umbau von Flächen, die nicht mit bodenständigen Gehölzen bestanden sind, anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Schalenwildichte auf ein entsprechendes Maß zu regulieren.

## § 3

### Allgemeine Verbotregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile, insbesondere des Uhus, führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;  
unberührt bleiben das Errichten von Ansitzleitern sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender offener Hochsitze oder Jagdkanzeln an gleicher Stelle;



Ausnahme:

auf Antrag erteilt die Untere Forstbehörde für die Errichtung von offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln an anderer Stelle in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme, sofern Standort und Gestaltung der Jagdkanzel nicht gegen den Schutzzweck verstoßen und sich die Gesamtzahl der Jagdkanzeln im Naturschutzgebiet nicht erhöht.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von Forstkulturzäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleiben die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

unberührt bleibt das Feuer machen im Rahmen der Ausübung der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sofern dies den in § 2 formulierten Schutzzweck nicht beeinträchtigt;

7. Anlagen des Luftsports zu errichten sowie mit Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet hiermit tiefer als in 300 m Höhe zu überfliegen;

8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen sowie Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);

Hinweis: *Hiervon nicht erfasst wird die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen und Gräben im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen.*

12. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Hinweis: *als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind. Dabei gelten Rückegassen nicht als Wege;*

unberührt bleiben:

- a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die Imkerei,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie das Betreten kleiner Exkursionsgruppen in Begleitung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, zum Zwecke der forstlichen oder naturkundlichen Fortbildung soweit dies den in § 2 formulierten Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
- d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen,

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Forstbehörde für Exkursionen Dritter in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

14. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

15. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. anzusetzen;

unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Imkerei, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

16. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

17. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschä-

digen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt:

die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Jagd, soweit diese nicht nach § 4 bzw. 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
19. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Quellbereiche oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
20. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

§ 4

**Waldbauliche Regelungen**

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich erfüllt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.
 

Hinweis:  
*Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig sind und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der jeweils geltenden Förderrichtlinien finanziell gefördert. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten.*
- (3) Gebot
 

Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10

starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen;

unberührt bleiben die Vorschriften des § 64 LG;

Hinweis:

*Die entsprechenden Bestände werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan dargestellt. Die Darstellung im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan ist Voraussetzung für eine Förderung nach der jeweils geltenden Förderrichtlinie.*

(4) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es außerdem verboten:

1. Laubwald und Laubmischwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;

Begriffsbestimmung:

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt;

2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Laubbäumen aufzuforsten;
3. in Quellbereichen (Biotopen nach § 62 LG) eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
4. Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

unberührt bleiben:

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde;

5. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege, sowie der genehmigte Aus- oder Neubau ist mit standortangepasstem Material vorzunehmen;
6. befestigte Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
7. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde anzuwenden oder zu lagern;
8. Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von schutzwürdigen Kleinstandorten wie z. B. Quellbereichen oder feuchten Senken abzulagern;
9. innerhalb von FFH-Lebensräumen Gehölzarten, die nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft des FFH-Lebensraumes gehören einzubringen;

unberührt bleibt:

die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist;

Hinweis:

*Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein. Die Entfernung uner-*

wünschter Naturverjüngung entsprechend den Vorgaben des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bzw. auf der Grundlage des § 46 LG;

10. innerhalb von FFH-Lebensräumen Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zur Durchführung von Maßnahmen zur Biotopverbesserung auch großflächigere Kahlhiebe zulassen;

11. innerhalb von FFH-Lebensräumen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen,
- b) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Quellbereichen (Biotopen nach § 62 LG), sofern sie mit geeignetem Material und außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt wird.

## § 5

### Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Kirrungen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

unberührt bleibt:

die Durchführung einer stickstofffreien Erhaltungsdüngung auf den Wildäckern;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – innerhalb von FFH-Lebensräumen, in Quellbereichen sowie sonstigen grund-, stau- und oberflächenwasser geprägten Standorten vorzunehmen;

Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten;*

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGB. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,
  - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern,
  - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener offener Hochsitze und Jagdkanzeln,
4. jagdbare Tier auszusetzen;

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen und einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die nachhaltige und ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft sowie die Imkerei unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
6. wissenschaftliche Untersuchungen zur Erfassung ökologischer Zusammenhänge, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 LG hinausgehen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde nach Unterrichtung des Eigentümers.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

*Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt unberührt.*

## § 8

### Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.



- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2674), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

### § 10

#### Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### § 11

#### Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14.05.1974, veröffentlicht am 01.06.1974 im Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Münster,  
auf.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 09.05.2008

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.1-010-ST/2008.0022  
Herrenholz und Schöppinger Berg



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 233 – 239



# Naturschutzgebiet "Herrenholz und Schöppinger Berg"

## Übersichtskarte

**Anlage I** zu §1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Herrenholz und Schöppinger Berg" als Naturschutzgebiet.

**Gemarkung:** Horstmar

**Stadt:** Horstmar

**Kreis:** Steinfurt

Maßstab: 1:25000 TK 25

 Naturschutzgebiet

Münster, *9.5.2008*  
Bezirksregierung Münster  
-Höhere Landschaftsbehörde-  
-51.1-010-ST/2008.0022

*Peter Paziorek*  
Dr. Peter Paziorek

